

Leitlinie der Länder zur Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen

nach § 7 Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung (PflSchSachkV)

Diese Leitlinie soll die Anerkennung und Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen zur Sachkunde im Pflanzenschutz gemäß Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung (PflSchSachkV) auf Basis einheitlicher Kriterien in den Ländern gewährleisten. Sie korrespondiert mit den Antragsformularen in den Bundesländern.

1. Kontaktdaten

1.1. Anschrift des Fortbildungsanbieters / Unternehmens

Die Kontaktdaten sowie die Art der Unternehmenstätigkeit des Veranstalters der Fortbildungsmaßnahme sind vollständig anzugeben. Die Fortbildungsmaßnahmen der für die Anerkennung zuständigen Behörden sind gemäß § 7 Absatz 4 PflSchSachkV anerkannt. Es sind an Maßnahmen der Länderbehörden die gleichen Maßstäbe zu legen, wie an Maßnahmen Dritter.

1.2. Verantwortlicher Ansprechpartner für die Durchführung der Fortbildungsmaßnahme

Die Kontaktdaten der verantwortlichen Person müssen in vollständiger Form vorliegen, um die Kontaktaufnahme mit einem konkreten Ansprechpartner zu ermöglichen.

2. Maßnahme

2.1. Zielgruppe

Es soll angegeben werden, für welche Zielgruppe (Anwender, Berater oder Abgeber / Händler) die anzuerkennende Maßnahme angeboten wird, um die zielgruppenorientierte inhaltliche Ausrichtung der Maßnahme beurteilen zu können.

2.2. Angaben zu den Fachthemen und Fachreferenten

Aus nachfolgenden acht Themenblöcken je Fortbildungsmaßnahme sind mindestens vier Themenblöcke abzudecken:

- **Rechtsgrundlagen** (wesentliche rechtliche Bestimmungen im Pflanzenschutz, Grundsätze einer rechtskonformen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln)
- **Integrierter Pflanzenschutz** (Maßnahmen und Instrumente des integrierten Pflanzenschutzes gemäß Anhang III Richtlinie 2009/128/EG)
- **Schadursachen und ihre Diagnose**

- **Pflanzenschutzmittelkunde** (Systematik von Pflanzenschutzmitteln inkl. Kennzeichnung und Zulassung, Eigenschaften von Pflanzenschutzmitteln und ihre Wirkungsweisen, Vermeidung von Risiken bei der Anwendung, Erkennen gefälschter Pflanzenschutzmitteln)
- **Umgang mit Pflanzenschutzmitteln** (Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach den vorgegebenen rechtlichen Bestimmungen, wie z. B. Gebrauchsanweisung, Aufzeichnungspflicht und Entsorgung)
- **Pflanzenschutzgeräte** (Einsatz verschiedener Pflanzenschutzgeräte zur bestimmungsgemäßen und sachgerechten Anwendung von Pflanzenschutzmitteln)
- **Risikomanagement** (Möglichkeiten der Identifizierung von Gefahren und Risiken, zum Umgang mit ihnen sowie zur Beherrschung des Umgangs mit Gefahrstoffen)
- **Anwenderschutz** (Notwendigkeit von persönlichen Schutzmaßnahmen erkennen, Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten)

Unter den vier Themenblöcken müssen folgende zwei Themenblöcke zur Anerkennung der Fortbildungsmaßnahme immer Gegenstand der Maßnahme sein:

- **Rechtsgrundlagen**
- **Integrierter Pflanzenschutz**

Die ergänzenden Stichworte zum Inhalt der Themen sollen die geforderte Bandbreite und Ausrichtung des Fortbildungsteiles verdeutlichen. Sie können die inhaltliche Breite des Weiterbildungsschwerpunktes jedoch nicht vollständig umreißen.

Zeitanteile der Themenblöcke einer Fortbildungsmaßnahme sowie Name und Qualifikation der jeweiligen Referenten sind Gegenstand der Anerkennung.

Für die Beurteilung der fachlichen Eignung der Referenten ist anzugeben:

- die berufliche Tätigkeit,
- die Erfahrung im Bereich des Pflanzenschutzes und des Vortragswesens,
- die Grundlage der Sachkunde,
- die eigene Fortbildung des Referenten.

Eine fundierte Bewertung der Referenten ist erst während der Maßnahme möglich und kann für Folgemaßnahmen relevant werden.

2.3. Gesamtdauer der Maßnahme

Die Mindestdauer der anzuerkennenden Fortbildungsmaßnahme beträgt vier Stunden. Der zeitliche Umfang der einzelnen Themen, insbesondere der Pflichtthemen, muss die Zielrichtung der Fortbildung widerspiegeln.

2.4. Sonstige Inhalte

Sonstige Inhalte der Fortbildungsmaßnahme sind anzugeben, um einen möglichen Interessenskonflikt zwischen der Maßnahme und den Zielen des Pflanzenschutzrechts zu vermeiden. Gemäß § 7 Absatz 2 der PflSchSachKV ist eine Anerkennung bereits auszuschließen, wenn die Gefahr eines Interessenkonfliktes besteht (z.B. konkrete Bewerbung einzelner Produkte; Beeinflussung zu Handlungsweisen, die den Allgemeinen Grundsätzen des integrierten Pflanzenschutzes widersprechen, die Resistenzen begünstigen, den Schutz des Naturhaushaltes gefährden können oder die Anwendungsbestimmungen relativieren). Bei der Darstellung von technischen Entwicklungen muss der Fokus auf deren Wirkung und nicht auf den Produktnahmen oder das Produktangebot des Herstellers gerichtet sein.

2.5. Anmeldungserfordernis

Es soll angegeben werden, ob es sich um eine offene oder geschlossene Maßnahme handelt oder um eine Maßnahme mit Anmeldungserfordernis, um bereits bei der Veröffentlichung der anerkannten Fortbildungen die Interessenten sinnvoll steuern zu können.

3. Ort und Termin der unter 2 beantragten Maßnahme

Der Ort mit Datum und Uhrzeit für die Durchführung der Fortbildungsmaßnahme müssen angegeben sein.

Die genaue Terminierung muss der anerkennenden Behörde bekannt sein, um eine Überprüfung der Maßnahme zu ermöglichen.

Anerkennungen können für längstens drei Jahre ausgestellt werden.

Anerkennungskriterium ist ebenfalls die Eignung des Ortes für die Durchführung der Maßnahme bzw. des Raumes (als ungeeignet zu betrachten sind

z. B. Schankräume von Gaststätten und Wirtshäusern sowie Räume ohne notwendige technische Ausstattung).

3.1. Hinweis auf andere Bundesländer

Die Bundesländer informieren sich gegenseitig über länderübergreifende Aktivitäten von Weiterbildungsträgern und stimmen sich hinsichtlich der Bewertung und Zulassung von Weiterbildungskonzepten ab. Es ist stets ein eigener Antrag für jedes Bundesland erforderlich.